

## §2

**Recht an Bildung von Elternvertretungen**

(1) Zur Wahrung der Rechte der Eltern sowie zur Entwicklung und Förderung des Zusammenwirkens von Pädagogen, Eltern und Schülern können auf der Ebene der Schule, des Kreises und des Landes Elternvertretungen gebildet werden.

(2) Eltern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder andere Personen, sofern ihnen die Erziehung des Schülers anvertraut ist.

## §3

**Rechte und Pflichten der Elternvertretungen**

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte bzw. gebildete Gremien, die die Eltern über die schulische Unterrichts- und Erziehungsarbeit informieren und sie dafür interessieren, die an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Eltern aufnehmen, beraten und an die Schule herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken.

(2) Die Elternvertretungen haben das Recht, Einspruch beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erheben, wenn an der Schule gegen verfassungsrechtlich bestimmte Grundwerte verstoßen wird oder die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben gefährdet scheint.

(3) Ihr Recht auf Mitwirkung nehmen die Elternvertretungen insbesondere durch ihre Teilnahme an Beratungen in den Mitwirkungsgremien sowie durch Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und persönlichen Gesprächen mit Pädagogen, Eltern und Schülern wahr.

## §4

**Mitwirkungsgremien der Eltern**

(1) Mitwirkungsgremien der Eltern sind

- auf der Ebene der Schule die Klassenelternvertretungen, die Gesamtelternvertretung und der Elternrat als Vertretung der Eltern in der Schulkonferenz
- auf der Ebene des Kreises die Kreiselternvertretung und der Kreiselternrat als Vertretung der Eltern in der Kreisschulkonferenz
- auf der Ebene des Landes die Landeselternvertretung und der Landeselternrat als Vertretung der Eltern in der Landesschulkonferenz.

(2) Die Eltern haben das Recht, weitere ständige oder zeitweilige Gremien zu bilden.

## §5

**Elternräte**

(1) Der Elternrat der Schule, der die Eltern in der Schulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Elternversammlung gewählt, an der mindestens zwei durch die Klassenelternversammlung legitimierte Elternvertreter jeder Klasse teilnehmen.

(2) Der Kreiselternrat, der die Eltern in der Kreisschulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Versammlung der Elternräte der Schulen des Kreises gewählt, an der mindestens zwei Vertreter des Elternrates jeder Schule teilnehmen.

(3) Der Landeselternrat, der die Eltern in der Landesschulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Versammlung

der Kreiselternräte des Landes gewählt, an der mindestens zwei Vertreter jedes Kreiselternrates teilnehmen.

(4) Die Wahl der Elternräte, die nur dann geheim durchgeführt werden muß, wenn ein oder mehrere Wahlberechtigte es wünschen, erfolgt unter der Leitung von nicht kandidierenden Eltern, die durch die jeweilige Versammlung der Eltern bzw. Elternräte bestimmt werden.

## §6

**Klassenelternvertretungen**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung, die aus ihrer Mitte die Klassenelternvertretung wählt. In Abhängigkeit von der Klassenstärke sollten der Klassenelternvertretung 3 bis 7 Eltern angehören.

(2) Die Klassenelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Alle Eltern haben das Recht, Kandidaten vorzuschlagen und selbst gewählt zu werden.

(4) Die Wahlen zu den Klassenelternvertretungen erfolgen als Personenwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Sie müssen nur dann geheim durchgeführt werden, wenn ein oder mehrere Wahlberechtigte es wünschen. Die Wahl sollte unter der Leitung von nicht kandidierenden Eltern, die durch die Klassenelternversammlung bestimmt werden, oder unter Leitung des Klassenlehrers erfolgen.

(5) Klassenelternvertretungen werden in der Regel zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt.

## §7

**Gesamtelternvertretung der Schule**

(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternvertretungen und der Elternrat der Schule bilden die Gesamtelternvertretung der Schule.

(2) Die Gesamtelternvertretung der Schule wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

## §8

**Kreiselternvertretung**

(1) Die Vorsitzenden der Gesamtelternvertretungen der Schulen des Kreises und der Kreiselternrat bilden die Kreiselternvertretung.

(2) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

## §9

**Landeselternvertretung**

(1) Die Vorsitzenden der Kreiselternvertretungen des Landes und der Landeselternrat bilden die Landeselternvertretung.

(2) Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.